Landkreis Görlitz

Vorlage Nr.
BV/103/2025

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	08.05.2025	Vorberatung	**nicht öffentlich**
Jugendhilfeausschuss	22.05.2025	Entscheidung	**öffentlich**

TOP **Teilfachplan V. A - Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII - Maßnahmeplanung im Jahr 2025 - Jugendverbandsarbeit**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt,

1. die Aufhebung des Beschlusses JHA/150/2024 vom 13.06.2024 (Amtsblatt des Landkreises Görlitz Nr. 14/2024 vom 10.07.2024, S. 8) Teilfachplan V. A - Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII - Maßnahmeplanung ab dem 01.01.2025 - Jugendverbandsarbeit.

2. zur Ausgestaltung der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII im Jahr 2025 50.000 Euro zur Projektförderung jungen Menschen in Jugendverbänden und Jugendgruppen zur Verfügung zu stellen.

3. dass der Punkt 2 erst in Kraft tritt, wenn der Haushalt des Landkreises Görlitz durch die Landesdirektion genehmigt ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	50.000 €
Veranschlagt unter Budget	36.3.1.01.433134
Belastung der Folgejahre	50.000 €

Begründung

Durch das am 12.03.2025 eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen des Jugendring Oberlausitz e. V. ist die Umsetzung des geförderten Angebotes über die Maßnahmeplanung entsprechend der Jugendhilfeplanung nicht mehr möglich.

Der Gesetzestext zu § 12 Förderung der Jugendverbände sagt aus:

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Zur Ausgestaltung der Jugendverbandsarbeit im Förderjahr 2025 wird dem Jugendhilfeausschuss durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung empfohlen, das geplante Budget jungen Menschen in Jugendverbänden und Jugendgruppen zur Verfügung zu stellen.

Antragsberechtigt sind Vereine und Jugendgruppen, die satzungsorientiert zusammengeschlossen sind.

Gesetzliche Grundlage:
Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)